

---

## Infektionsschutzkonzept der THD

Gemäß § 7 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BInfSMV) und des infolge von § 7 Abs. 2 der 15. BayInfSMV erlassenen Rahmenkonzepts für Hochschulen (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 3. Dezember 2021, Az. Z-V7300/121/144 und G54n-G8390-2020/4011-48), das am 03.12.2021 im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde, hat die Technische Hochschule Deggendorf (THD) ein speziell auf den Hochschulbetrieb abgestimmtes, individuelles Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung aller am Hochschulbetrieb beteiligten Personen unter Beachtung der geltenden Rechtslage zu erarbeiten und zu beachten.

Dieser Maßgabe wird mit dem vorliegenden **Infektionsschutzkonzept der THD** Rechnung getragen. Es verfolgt das Ziel, den Präsenzlehrbetrieb und sonstigen Hochschulbetrieb in Präsenz zu ermöglichen, dabei aber Studierende und Beschäftigte bei der Durchführung zu schützen und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Mit der Veröffentlichung dieses Infektionsschutzkonzepts im Intranet und der Versendung an die Verteiler Gesamtpersonal und Studierende der THD sowie an die auf dem Campus befindliche Fraunhofer-Projektgruppe und den Facility Management Dienstleister Caverion werden alle Hochschulangehörigen umfassend darüber informiert und auf dessen Verbindlichkeit ausdrücklich hingewiesen. Die Fakultäten werden verpflichtet, das Infektionsschutzkonzept an ihre jeweiligen Lehrbeauftragten weiterzugeben und diese ebenfalls auf dessen Verbindlichkeit hinzuweisen. Beim Einsatz von Fremdfirmen auf dem Campus oder der Gewährung des Zugangs an Externe ist der jeweilige Auftraggeber oder Veranstalter verpflichtet, diese/n über das Infektionsschutzkonzept zu informieren und dies entsprechend zu dokumentieren.

Alle Hochschulmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen, die damit zusammenhängenden arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben und das Infektionsschutzkonzept in den Bereichen eingehalten werden, für die sie jeweils verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Lehrende. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Hochschulleitung wird die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen geeignete Maßnahmen ergreifen.

## 1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

### a) Allgemeine Vorgaben

Generell sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (insbesondere Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV in der jeweils aktuellsten Form, COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV) einzuhalten und umzusetzen.

Die Vorgaben der infektionsschutzrechtlichen beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils aktuellsten Form und gegebenenfalls darauf gestützte Anordnungen der örtlichen Behörden können strengere Regelungen enthalten als das Infektionsschutzkonzept der THD. Über Neuerungen, die Auswirkungen auf den Hochschulbetrieb haben, wird die Hochschulleitung so zeitnah wie möglich informieren.

### b) Zugang zur Hochschule

Es haben grundsätzlich nur Personen Zugang zu geschlossenen Räumen der Hochschule, die gemäß der aktuellsten Fassung der BayIfSMV zugangsberechtigt sind.

Aktuell gilt insoweit für Studierende

- im Vorlesungsbetrieb 3G (geimpft, genesen oder negativer Schnell- oder PCR-Test).
- bei Prüfungen 3G (geimpft, genesen oder negativer Schnell- oder PCR-Test).

Aktuell gilt insoweit für Beschäftigte

- 3G (geimpft, genesen oder negativer Schnell- oder PCR-Test).

### aa) Überprüfung der Zugangsregelung bei Studierenden

Nach Ziffer 2 des Rahmenkonzepts für Hochschulen ist bei Studierenden statt einer vollständigen Kontrolle der Nachweise eine Kontrolle mittels strukturierter und effektiver Stichproben zulässig.

An der THD wird die Überprüfung der Zugangsregelung bei Studierenden folgendermaßen ausgestaltet:

Die Einhaltung wurde am Lehrstandort Deggendorf während der ersten vier Wochen ab Semesterstart durch einen beauftragten Sicherheitsdienst überprüft, da dies der Standort mit der höchsten Studierendenzahl und Fluktuation ist.

An den anderen Lehrstandorten in Cham und Pfarrkirchen erfolgt die Überprüfung der Zugangsregelung von Beginn an durch eigene Bedienstete, da dort eine geringe Fluktuation von Studierenden herrscht und diese über den Tag verteilt nicht wechseln.

Diese dezentrale Überprüfung der Zugangsregelung wurde ab der fünften Woche ab Semesterstart auch auf den Standort Deggendorf ausgeweitet.

Auf diese Weise führt die THD strukturierte und effektive Stichproben durch, welche die Besonderheiten jedes Standortes berücksichtigt und eine angemessene Kontrollquote sicherstellt.

Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen sowie deren Ergebnis (wie viele Personen mit welchem Status) wird wöchentlich an das StMWK gemeldet. Seit dem 02.02.2022 ist die wöchentliche Berichtspflicht an das StMWK ausgesetzt.

Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, so dass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises sowie bei Nichtvorlage eines Nachweises wird der Einlass verwehrt. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Gäste, Besucher oder Nutzer ist grundsätzlich nicht erforderlich; ausgenommen sind Personen, die der Nachweispflicht nicht nachkommen und von den kontrollierenden Personen an das Vorzimmer der Kanzlerin gemeldet werden. Dieses meldet derartige Verstöße wiederum an die zuständige Ordnungsbehörde, welchem die Entscheidung über die Sanktionierung mittels Bußgeld von bis zu EUR 250 obliegt und ergreift die ggf. weiteren erforderlichen Maßnahmen.

Die Studierenden der THD wurden vorab mittels E-Mail an die Studierendenadresse zu Semesterbeginn über die Zugangsregelung sowie über die Konsequenzen bei Nichteinhaltung informiert.

### **bb) Überprüfung der Zugangsregelung bei Beschäftigten**

Die THD ist dazu verpflichtet, bei ihren Beschäftigten den 3G-Status zu überprüfen. Nicht geimpfte Beschäftigte müssen dabei an jedem Präsenztage über einen negativen Testnachweis verfügen. In Abstimmung mit dem Personalrat wurde für die Prüfung des 3G-Status für alle haupt- und nebenberuflich Beschäftigten der THD folgende Vorgehensweise beschlossen:

Grundsatz: Die Überprüfung des 3G-Status erfolgt durch die unmittelbaren Vorgesetzten für ihre jeweils zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Von der Regelung betroffen sind auch Lehrbeauftragte.

Das bedeutet konkret:

In den Technologiecampus erfolgt die Prüfung der Nachweise durch die Operativen Leiter:innen oder einer von ihnen beauftragten Person für alle am TC Beschäftigten. Die Prüfung der operativen Leiter:innen selbst erfolgt durch den Gesamt-OL.

In der Verwaltung und den Zentralen Einrichtungen erfolgt die Prüfung durch die jeweiligen Vorgesetzten (Referatsleiter:innen prüfen die Mitarbeiter:innen, Abteilungsleiter:innen prüfen die Referatsleiter:innen, Kanzlerin überprüft die Abteilungsleiter:innen und Leiter:innen der zentralen Einrichtungen).

In den Fakultäten erfolgt die Prüfung durch die

1. Laborleiter:innen für die unmittelbar zugeordneten Laborbeschäftigten
2. Dekane und Dekanin oder/und von ihm/ihr beauftragten Personen für das gesamte haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal und das Dekanat.

Der Testnachweis für ungeimpfte Personen kann durch einen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest (kostenlos zur Verfügung gestellte Beschäftigten-Tests) erfolgen. Die Beaufsichtigung erfolgt ebenfalls durch die unmittelbaren Vorgesetzten oder von ihnen beauftragte Personen. Es handelt sich um einen Antigen-Schnelltest unter Aufsicht im Rahmen von betrieblichen Testungen. Die Beaufsichtigung des Selbsttests kann auch via Videokonferenz erfolgen. Von den Führungskräften weitere beauftragte Personen wurden namentlich im Vorzimmer der Kanzlerin angemeldet.

Alternativ kann der Testnachweis durch an externen Teststationen durchgeführte Tests erfolgen.

Die Beschäftigten der THD wurden vorab mittels E-Mail an die Beschäftigtenadresse über die Umsetzung der 3G-Regel informiert.

### **c) Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt**

Grundsätzlich dürfen Personen,

- die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind z. B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder

– bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist, am Hochschulbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die THD (Gebäude und sonstige geschlossene Räume) nicht betreten. Entsprechende Aushänge wurden an wesentlichen Punkten der Liegenschaften der THD angebracht.

Eine Person, die während ihres Aufenthalts an der THD für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Hochschulräume und das Hochschulgebäude zu verlassen und die THD zu informieren. Die THD meldet den Sachverhalt umgehend der zuständigen Gesundheitsbehörde, die gegebenenfalls in Absprache mit der THD weitere Maßnahmen (z. B. Quarantänemaßnahmen) trifft, die nach Sachlage von der THD umzusetzen sind.

#### **d) Information und Schulung**

Am Hochschulbetrieb beteiligte Personen wurden von der THD über den richtigen Umgang mit medizinischen Gesichtsmasken sowie über allgemeine Hygienevorschriften informiert. Insoweit wurde ein Leitfaden für Mund-Nase-Bedeckungen (Anlage 1) an alle am Hochschulbetrieb beteiligten Personen verteilt. Zudem bietet die THD über ihre Fachkräfte für Arbeitssicherheit eine entsprechende Beratung von Hochschulmitgliedern an. In Abstimmung mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit wurde eine spezifische Corona-Gefährdungsbeurteilung für die THD erstellt (Anlage 2), die alle Vorgesetzten für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchzuführen haben.

#### **e) Umgang mit Positivfällen im Lehrbetrieb**

Nach Abstimmung mit mehreren Gesundheitsämtern legt die THD folgende grundsätzliche Vorgehensweise zum Umgang mit Positivfällen im Lehrbetrieb fest:

Die jeweilige Person, die der THD als positiv gemeldet wird (sei es durch die Person selbst oder durch das Gesundheitsamt) wird darüber informiert, dass sie das Hochschulgelände zu verlassen hat und zu Hause auf die Anordnung des Gesundheitsamtes warten soll.

Die jeweilige Fakultät informiert die jeweilige Studiengruppe und bittet diese darum, sich auf Symptome zu beobachten und in den nächsten fünf Tagen regelmäßig selber zu testen, unabhängig vom Impfstatus. Eine Kontrollpflicht seitens der THD besteht nicht. Für die komplette Gruppe gilt 14 Tage lang Maskenpflicht im Unterricht, unabhängig vom Abstand. Die Vorlesungen können weiter in Präsenz stattfinden.

Vorrangig sind immer die Anordnungen des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes einzuhalten.

#### **f) Umgang mit Positivfällen im Beschäftigtenbereich**

Beschäftigte, bei denen eine Testung an der THD einen positiven Befund ergibt, werden von dem oder der unmittelbaren Vorgesetzten aufgefordert, sich einem PCR-Test zu unterziehen und das Hochschulgelände zu verlassen. Zudem meldet der unmittelbare Vorgesetzte diese

Beschäftigte oder diesen Beschäftigten an den Krisenstab. Der oder die Beschäftigte bleibt so lange im Homeoffice, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt. Wenn der PCR-Test positiv ist, bleibt der oder die Beschäftigte im Homeoffice und wartet die Anordnung des Gesundheitsamtes ab. Wenn der PCR-Test negativ ist, kann der oder die Beschäftigte wieder in Präsenz an den Arbeitsplatz an der THD zurückkehren.

Vorrangig sind immer die Anordnungen des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes einzuhalten.

### **g) Umgang mit Erstkontaktfällen im Beschäftigtenbereich**

Für Beschäftigte, die vom Gesundheitsamt als Erstkontaktfälle eingeordnet werden, gelten die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben. Einen guten Überblick bietet nachfolgende Homepage des Landratsamtes Deggendorf: <https://corona.landkreis-deggendorf.de/alles-rund-um-corona/kurzuebersicht-isolation/>. Die Anordnungen des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes sind einzuhalten.

## **2. Organisatorische Vorgaben zur Durchführung von Präsenz(lehr-)veranstaltungen und Prüfungen**

Beim Betreten der Hochschule (Innen- und Außenbereich) sind insbesondere folgende Hygienevorgaben strengstens einzuhalten:

- a) In Gebäuden und geschlossenen Räumen der THD gilt für Studierende und Besucher grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Es gilt das Maskenschutzkonzept für Behörden, Stand 30.11.2021 (Anlage 3). Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich auch am Platz, da der Mindestabstand im Regelfall nicht eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht für den jeweiligen Dozierenden, sofern er durchgängig einen ausreichenden Mindestabstand einhalten kann.

In Gebäuden und geschlossenen Räumen der THD gilt für Beschäftigte ebenfalls grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Die Maskenpflicht gilt insbesondere nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird.

Entsprechende Aushänge wurden an wesentlichen Punkten der Liegenschaften angebracht.

Grundsätzlich gilt für alle Hochschulmitglieder die Verpflichtung, Masken eigenständig mitzuführen. Es wurden Kontingente an FFP2-Masken sowie medizinischen Gesichtsmasken an die Beschäftigten der THD ausgegeben. Es besteht die Möglichkeit für

die Beschäftigten, jederzeit weitere FFP2-Masken und medizinische Gesichtsmasken beim Krisenstab nachzuordnern. Die THD hat zudem einen Maskenverkauf eingerichtet.

- b) Wo möglich, ist stets der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren und sind Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen zu vermeiden. Entsprechende Aushänge wurden an wesentlichen Punkten der Liegenschaften angebracht.
- c) In Sanitärbereichen und Laboren sowie in den Vorlesungsräumen werden Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorgehalten. Möglichkeiten zur Händedesinfektion werden in den Eingangsbereichen aller Gebäude sowie in den Sanitärbereichen bereitgestellt.
- d) Gegenstände (Arbeitsmittel, Werkzeuge etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, wird die Reinigung der Gegenstände vor jeder Nutzung dadurch ermöglicht, dass Flächendesinfektionsmittel und Tücher in den Räumen bereitgestellt werden.
- e) Räume werden regelmäßig gereinigt. Tische und gemeinsam genutzte Gerätschaften (Werkzeuge; Versuchsvorrichtungen; Rechnertastaturen etc.) sind regelmäßig durch die jeweiligen Benutzer zu reinigen. Insoweit werden in den Vorlesungsräumen und Laboren Flächendesinfektionsmittel und Tücher bereitgestellt, die dies ermöglichen. Der jeweilige Lehrende/Veranstalter weist vor und nach Beginn jeder Vorlesung/Veranstaltung darauf hin.
- f) Zur Reduzierung der Gefahr von Schmierinfektion sind Räume soweit möglich offenzuhalten und Griffkontakte zu minimieren. Der jeweilige Lehrende/Veranstalter öffnet die Tür zu Vorlesungs-/Veranstaltungsbeginn und schließt diese erst, wenn alle Teilnehmer anwesend sind.
- g) Für alle Räumlichkeiten ist regelmäßiges Lüften zu gewährleisten. Die THD hat beigefügtes Lüftungskonzept (Anlage 4) erstellt, welches die Bestimmungen des Arbeits- bzw. Gesundheitsschutzes nach den geltenden Vorgaben zugrunde gelegt.
- h) In Bereichen mit Publikumsverkehr wie Service Points wurden Schutzvorrichtungen aus Plexiglasscheiben aufgestellt.
- i) Durch Aushänge an wesentlichen Punkten der Liegenschaften wird auf Hygieneempfehlungen wie regelmäßiges Händewaschen, das Husten in die Armbeuge und die Desinfektion hingewiesen.

- j) Der Aufenthalt in engen Räumlichkeiten wie Toiletten ist möglichst auf Einzelnutzung zu beschränken (worauf entsprechende Aushänge hinweisen), die Nutzung von Aufzügen ist zu vermeiden.
- k) Allen Hochschulangehörigen wird für den Aufenthalt auf dem Gelände der Hochschule die Nutzung der Corona-Warn-App dringend empfohlen.
- l) Die Einhaltung der unter Punkt 2 a) bis g) getroffenen Regelungen sind von allen Vorgesetzten stichprobenartig zu kontrollieren.

### **3. Sonstiger Hochschulbetrieb**

- a) Bibliotheksbetrieb: Die Bibliothek ist mit allen Standorten wieder für den Besucherverkehr und den Ausleihbetrieb geöffnet. Es gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben.
- b) Speisenverkauf: Es gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorschriften und das Rahmenhygienekonzept Gastronomie.
- c) Serviceangebote der THD: Publikumsverkehr, der für den Forschungs- und Lehrbetrieb der Hochschule nicht essentiell ist, wurde so weit wie möglich reduziert. Er wurde weitestgehend durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation ersetzt werden.  
Für Serviceangebote der Hochschule, die persönlichen Kontakt erfordern, werden durch organisatorische Maßnahmen (Vergabe von Individualterminen, Definition von Servicebüros gemäß Anlage 5) Menschenansammlungen vermieden.
- d) Durchführung von Veranstaltungen: Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie für Tagungen und Kongresse gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Hochschulgeländes. Der jeweilige Veranstalter (intern oder extern) ist zudem an die Vorgaben dieses Infektionsschutzkonzeptes, insbesondere die Regelungen gem. Punkt 2 gebunden. Bei der Vergabe von Räumen gilt dabei stets der Vorrang für den Forschungs- und Lehrbetrieb der Hochschule.
- e) Durchführung von Hochschulsport: Bei der Durchführung des Hochschulsports gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Sport (einschließlich des Rahmenkonzepts Sport).

- f) Exkursionen sind wieder ohne Genehmigung durch den Krisenstab bzw. die Hochschulleitung zulässig. Dem jeweiligen durchführenden Dozenten obliegt die Kontrolle der Zugangsregelung sowie die Anordnung und Überwachung der Maskenpflicht.
  
- g) Für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt für Beschäftigte weiterhin die Corona-Arbeitsschutzverordnung. Personenkontakte und die gleichzeitige Nutzung von Betriebs- und Pausenräumen durch mehrere Personen sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Generell sollten Zusammenkünfte mehrerer Personen nach Möglichkeit durch den Einsatz digitaler Informationstechnologie ersetzt werden.

#### **4. Kontaktdaten und Vorgehen im (potentiellen) Infektionsfall**

Bei Fragen können Sie sich jederzeit unter [krisenstab@th-deg.de](mailto:krisenstab@th-deg.de) an den Krisenstab wenden. Dieser koordiniert auch die Einbindung weiterer Ansprechpartner wie etwa der Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder des zuständigen Betriebsarztes.

Im Falle eines Verdachts auf eine COVID-19-Erkrankung, einer bestätigten COVID-19-Erkrankung oder einer Quarantäneanordnung informieren Sie bitte umgehend Ihren jeweiligen Vorgesetzten sowie den Krisenstab unter [krisenstab@th-deg.de](mailto:krisenstab@th-deg.de).